

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag, während der
Buchhändler-Messe zu
Dorn, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction; — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

N^o 10.

Leipzig, Montag am 22. Januar.

1855.

A m t l i c h e r T h e i l.

Der Staatsvertrag Badens mit Frankreich über den ge- genseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königl. Hoheit des Regenten von Baden und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 3. April d. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung in der Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

F r h r. R ü d t.

V d t. v. S c h w e i z e r.

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, den Wissenschaften und Künsten Ihren Schutz angeheben zu lassen, und nützliche Unternehmungen, welche sich hierauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständnis solche Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, um Ihre Unterthanen gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung ihrer literarischen und artistischen Werke gegenseitig sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

den Herrn Ludwig Freiherrn Rüd't von Collenberg, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen St. Michaels-Ordens und des Königlich Sardinischen Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Commandeur des Königlich Württembergischen Kron-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Allerhöchst-Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Karl Freiherrn von Reinach, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger in Carlsruhe; welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig,
Zweihundzwanzigster Jahrgang.

den Angehörigen des anderen Staates hinsichtlich ihrer Werke des Geistes und der Kunst, als Bücher, periodische Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Stiche, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und sonstige schriftstellerische und künstlerische Erzeugnisse, denselben Schutz gegen den in diesem Lande begangen werdenden Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung zu gewähren, welchen die Angehörigen des eigenen Staates genießen, in der Weise, daß alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche bezüglich des Nachdrucks und der unbefugten Vervielfältigung solcher Werke gegenwärtig bestehen, oder künftig noch erlassen werden, auf die Angehörigen beider Staaten gleichmäßig anwendbar sind. Jedoch sollen die Angehörigen des einen Staates diesen Schutz im andern Lande nicht über den Zeitpunkt genießen, welcher für die Dauer dieses Schutzes durch die Gesetzgebung ihres eigenen Staates bestimmt ist.

Hinsichtlich des Feilbietens und des Verkaufes der aus andern als den contrahirenden Staaten herrührenden Nachdrücke oder unbefugten Nachbildungen der vorbenannten Werke beziehen sich beide hohe Theile noch zur Zeit auf die gegenwärtig in ihren Staaten deßfalls bestehenden Bestimmungen.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, in so weit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Art. 3.

Um allen Werken des Geistes und der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, genügt es, daß die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung genießt.

Art. 4.

Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Vollziehung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des anderen Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung anzusehen sei, werden die zuständigen Behörden eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.